

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 56 (1983)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes
und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen



Gersau, August 1983
Erscheint monatlich
56. Jahrgang Nr. 8

Aus dem Inhalt

150 Jahre französische Fremdenlegion	306
EMD-Informationen	310
Unterkunftsprobleme	311
Truppeneinquartierung aus der Sicht des Ortsqm	325
Kamerad was meinst Du?	327
Wir gratulieren	330
Termine	330
Sie lesen im nächsten Fourier	330

Nächste Veranstaltungen

Schweizerischer Fourierverband

Sektion Ostschweiz

Ortsgruppe Frauenfeld:
27./28. August 1983 Gebirgsübung

Sektion Zürich

Regionalgruppe Bülach
20. August 1983 Exkursion nach Seeb (röm. Ruine)

Schweizerischer Fouriergehilfenverband

Keine Veranstaltungen im August

Editorial

Kameraden,

wir alle haben schon gestaunt, was für grosse Beträge Ende WK als Unterkunftsentschädigung den Logisgebern, meist Gemeinden, überwiesen werden. Ziehen wir davon allerdings die Zimmerentschädigung für die Offiziers- und Unteroffiziersunterkunft ab, so reduziert sich dieser Betrag um viele hundert Franken.

Wir sind der Frage nachgegangen, was eine Gemeindeunterkunft kostet. Von einem Ortsquartiermeister, zugleich Fourier, erhielten wir konkrete Angaben über Erstellungskosten, Zinsbelastung und den (fetten Gewinn) durch einige militärische Belegungen. Könnte die Gemeinde dank eines regionalen Sportzentrums in der Nähe nicht profitieren von Einquartierungen anderer Art, müsste sie sehr wohl ein jährliches Defizit in Kauf nehmen. Pikantes Detail: Pro Belegungstag militärischer Art bezahlt der Bund in diesem Fall Fr. 2.60, eine Jugendgruppe mit beschränkten finanziellen Mitteln Fr. 6.– und der Zivilschutz sogar Fr. 6.60.

Prekär wird die Situation dann, wenn die Belegungen durchs Militär nur einige Tage dauern. Der Aufwand für Übergabe, bzw. Übernahme, für Reinigung und Instruktion ist möglicherweise gleich gross wie bei einer dreiwöchigen Belegung. Die Bezahlung nach Tagen aber berücksichtigt diesen Umstand nicht. Einzig bei der Hotelunterkunft wird für eine kurzfristige Benützung ein Zuschlag von 25% bezahlt.

Der Goodwill gegenüber dem Militär kann mit einer fairen Entschädigung stehen oder fallen – heute mehr denn je. Deshalb wäre es in der heutigen Zeit besonders nötig, kurzfristige Belegungen den Logisgebern besser zu entschädigen, beispielsweise auch durch den 25%igen Zuschlag analog der Zimmerentschädigung.

Hannes Stricker

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzaufgabe 10 388 (WEMF) 7. September 1981